

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)

Seit 1952 galt in Hessen das „Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen“ (FreihEntzG HE, auch HFEG genannt). Nach diesem Gesetz konnten Personen, die nach Einschätzung der Ordnungs- oder Polizeibehörden sich selbst oder andere gefährdeten, in Gewahrsam genommen werden. Die mögliche Konsequenz war eine stationäre Unterbringung für 24 Stunden in einer psychiatrischen Klinik – wenn notwendig auch gegen ihren Willen. Die erste Entscheidung, ob eine Person in einer psychiatrischen Klinik untergebracht wurde, hatten demnach die Ordnungs- und Polizeibehörden. Über die weitere Unterbringung musste innerhalb von 24 Stunden eine Richterin oder ein Richter entscheiden.

Am 01.08.2017 wurde das HFEG durch das „Hessische Gesetz über die Hilfen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKHG) ersetzt, dessen Ziel es sein soll, Zwangsmaßnahmen - soweit möglich - zu verhindern. Das PsychKHG regelt nicht nur die Unterbringung und Behandlung von psychisch kranken Menschen, wenn sie sich selbst oder andere Menschen gefährden, sondern auch die Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Außerdem rückt die Prävention von psychischen Erkrankungen inhaltlich in den Fokus. Somit ist es auch Ziel des Gesetzes, eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Eine wesentliche Änderung durch die neue Gesetzgebung ist die Entscheidung über eine Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen in einer psychiatrischen Klinik, wenn diese sich selbst oder andere gefährden: Die Entscheidung trifft nun ein „bestellter“ Arzt (vom Ministerium beauftragt) in der psychiatrischen Klinik und nicht mehr die Ordnungs- und Polizeibehörden. Über die weitere Unterbringung muss weiterhin innerhalb von 24 Stunden eine Richterin oder ein Richter entscheiden.

Durch die gesetzlichen Änderungen hat nun auch der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamts festgeschriebene Aufgaben: Zu den neuen Aufgaben gehört die Durchführung eines mehrstufigen Verfahrens, wenn eine Person mit psychischer Erkrankung keinen Gebrauch von den ihr angebotenen Hilfen macht und Anzeichen dafür vorliegen, dass sie sich selbst oder Andere gefährden könnte. Unter anderem kann hierfür eine Person vom Sozialpsychiatrischen Dienst vorgeladen werden, wenn sie

nicht auf freiwillige Angebote reagiert. Außerdem hat der Sozialpsychiatrische Dienst nun das Recht auf Zugang zur Wohnung dieser Person, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht.

Darüber hinaus kommen dem Sozialpsychiatrischen Dienst mit Inkrafttreten des PsychKHG auch Dokumentations- und Auswertungsaufgaben zu: Die auszuwertenden Daten beziehen sich hauptsächlich auf Zwangsunterbringungen und werden anonymisiert ausgewertet. Hinter der Auswertung dieser Daten soll immer das Ziel stehen, Zwangsunterbringungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Zusätzlich wurde dem Sozialpsychiatrischen Dienst mit dem § 16 im PsychKHG das Recht zugesprochen, einen Antrag auf Unterbringung sowie einen Antrag auf Verlängerung einer gerichtlich angeordneten Unterbringung, Behandlungsmaßnahme oder besondere Sicherungsmaßnahme beim Betreuungsgericht zu stellen.

Zudem ist der Sozialpsychiatrische Dienst verpflichtet mindestens einmal im Jahr ein Treffen mit allen an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Einrichtungen und Personen zu organisieren. Bei diesem Treffen sollen die psychiatrische Versorgung, sowie die Hilfsangebote vor Ort, auf Grundlage der Auswertungen erörtert und weiterentwickelt werden.

Außerdem soll eine Besuchskommission eingerichtet werden, deren Aufgabe darin besteht, alle Psychiatrischen Kliniken in Hessen zu besuchen, um die Bedingungen der Unterbringung zu beurteilen. Dabei können auch die Patientenfürsprecher*innen hinzugezogen werden.

Letztlich wird im PsychKHG auch die Einrichtung von Unabhängigen Beschwerdestellen ausdrücklich verlangt: Diese sollen Beschwerden von Betroffenen oder Angehörigen neutral prüfen und in Zusammenarbeit der Beteiligten auf eine Problemlösung hinwirken.

Das PsychKHG wurde zum 24.12.2021 novelliert. Der geänderte Gesetzestext ist bis zum 31.12.2028 gültig.